

Pressekonferenz in Bonn, 4. September 1997

Die Haftbedingungen der politischen Gefangenen in der BRD verletzen die Grundsätze der UNO-Menschenrechts-Konventionen

Die Folgen dieser Haft werden von anderen TeilnehmerInnen dieser PK ausführlich dargestellt.

Ich beziehe mich auf die inzwischen mindestens 20 Jahre lange Kritik internationaler Gremien an diesen Haftbedingungen.

Wir begründen damit,
daß alle Gefangenen sofort freigelassen werden müssen
und
daß diese Sonderhaftbedingungen grundsätzlich abgeschafft werden müssen, gegen keinen Gefangenen mehr praktiziert werden dürfen.

Hier einige Dokumente

aus Gerichtsentscheidungen
und aus der Kritik
von amnesty international,
des UNO-Menschenrechts-Ausschusses und
des politischen Ausschusses der parlamentarischen Versammlung
des Europarates:

Grundgesetz Art. 104 Abs.1 Satz 2:

daß "festgehaltene Personen... weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden" dürfen.

amnesty international hat bereits 1973 die Kleingruppenisolation als eine Mißhandlung von Gefangenen denunziert. Die Kritik richtete sich damals gegen Franco-Spanien.

Dennoch wurden Anfang der 80er Jahre in der BRD Hochsicherheitstrakte gebaut. Die politischen Gefangenen wurden unter dem Deckmantel des Wohngruppenvollzuges dort in Kleingruppen isoliert.

Aus dem **Beschluß des OLG Stuttgart am 30. Juli 1975** gegen Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin, Andreas Baader, Jan-Carl Raspe:

"10. Die Haftentscheidungen des Gerichtes richten sich nach dem geltenden Haftrecht. Hierzu gehören die UNO-Mindestgrundsätze - mögen sie auch wertvolle Hinweise und Anregungen geben - nicht."

Der BGH entscheidet am 22. Oktober 1975:

"b) Die Beschwerdeführer leben unter anderen Haftbedingungen. Sie müssen Beschränkungen auf sich nehmen, die nach dem Urteil von Prof. Rasch

(Anm.: Prof. Rasch ist international anerkannter Gerichtsgutachter. Er hatte die Gefangenen in Stammheim untersucht und ihre Haftbedingungen kritisiert)

durch die ihnen gewährten `Privilegien` nicht aufgehoben werden. Indes haben sie diese ihre Verhandlungsunfähigkeit mitbedingenden Umstände selbst zu verantworten.....

Hinreichend gesichert ist jedenfalls.....daß sich jeder von ihnen zu dieser kriminellen Vereinigung (Anm.: gemeint ist die `Rote Armee Fraktion - RAF`), deren Ziele weitgehend von ihnen selbst bestimmt werden, rückhaltlos bekennt.

...
Wenn sie gleichwohl seit Jahren das Verhalten fortsetzen, das die staatlichen Organe zur Anwendung dieser Haftbedingungen zwingt, so haben sie somit die Herbeiführung ihrer Verhandlungsunfähigkeit in Kauf genommen."

Diese Entscheidung gilt bis heute für alle politischen Gefangenen.

Im Juli 1978 prüft und diskutiert der **UNO-Menschenrechts-Ausschuß** den Bericht der Bundesregierung über die Einhaltung der Menschenrechte in der BRD:

Ausschußmitglieder fragen die Vertreter der Bundesregierung nach den Haftbedingungen, zum Beispiel nach der Dauer der Isolationshaft und der Dauer der Kontaktsperre. Die Antworten der Regierungsvertreter sind unvollständig oder falsch. Sie werden aufgefordert, die Diskussion und Fragen in der Bundesrepublik zu veröffentlichen und die Fragen dem Ausschuß schriftlich zu beantworten - beides aber geschieht nie.

Im Juli 1982 äußerte sich der Ausschuß in seiner "Allgemeinen Bemerkung 7/16 zum Folterverbot gemäß Art. 7 des Paktes:.... auch eine Maßnahme wie die Einzelhaft kann ... den Umständen entsprechend gegen diesen Artikel verstoßen."

Der politische Ausschuß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates fordert am 20.9.1983:

.."alle Methoden zur Zerstörung der Persönlichkeit, zur Beeinträchtigung der persönlichen Identität oder des seelischen Gleichgewichts als entwürdigende und unmenschliche Behandlung zu qualifizieren... und dementsprechend zu verbieten und einzustellen."

Weiter führt der Politische Ausschuß aus:

"Erstens: Die Bundesrepublik Deutschland. 1979 hat ai einen Bericht über die Haftbedingungen von Personen veröffentlicht, die wegen politisch motivierter Verbrechen in Untersuchungshaft oder bereits verurteilt waren. In seinem Jahresbericht von 1982 hat ai festgestellt, daß wegen politischer Verbrechen in Untersuchungshaft gehalten oder bereits verurteilte Personen unter alarmierend schlechten Bedingungen gefangengehalten werden, obwohl die Behörden zugesagt hatten, Verbesserungen einzuführen. Insbesondere hob der Bericht hervor, daß die langanhaltende Isolationshaft, die solchen Gefangenen auferlegt wird (sei es die vollständige Isolation oder die Isolation in kleinen Gruppen) ihre Gesundheit ernsthaft beeinträchtigt hatte."

Im April 1986 diskutiert der **UNO-Menschenrechts-Ausschuß** den 2. Bericht der Bundesregierung über die Einhaltung der Menschenrechte in der BRD:

Ein Ausschußmitglied fragt nach der Bedeutung des Ausdrucks "Gefangene aus der terroristischen Szene"

Antwort des Vertreters der Bundesregierung: Der Begriff des Terrorismus sei zwar rechtlich unpräzise, habe aber "praktische Vorteile". Ein Terrorist begehe Straftaten aus politischen Gründen, was es sehr viel schwerer mache, dies juristisch zu bekämpfen.

Frage: Warum wird eine besondere Haft generell gegen "Gefangene aus der terroristischen Szene" angewandt?

Antwort: Für eine abgetrennte Unterbringung ("seperate imprisonment") gebe es keine zeitliche Begrenzung; diese Art der Unterbringung dauere vielmehr so lange, wie die Gefahr bestehe. Wegen ihres "Fanatismus" sind diese speziellen Regelungen für diese Gefangenen erforderlich.

Frage: Es lägen medizinische und psychiatrische Berichte über die gesundheitsschädlichen Folgen der langandauernden Isolation und sensorischen Deprivation vor. Ob die Gefangenen medizinisch versorgt würden.

Antwort: Gefangene in sicherer Verwahrung ("safe custody") benötigten keine besondere medizinische Fürsorge.

Und: dies sind keine Menschenrechtsfragen, die der Ausschuß behandeln müsse.

Weitere Fragen bezogen sich auf das Recht auf Verteidigung etc.

Im Frühjahr 1989 - während des 10. und letzten Hungerstreiks der Gefangenen - wandte sich die Arbeitsgruppe an den **Sonderberichterstatler der UN-Menschenrechtskommission zu Folter**. Prof. Kooijmans. Prof. Kooijmans erklärte, ob und wie er tätig werde, sei vertraulich.

In seinem nächsten Jahresbericht an die UN-Menschenrechts-Kommission heißt es:

"....kam der Spezialberichterstatler zu Konsultationen in Bonn mit Vertretern des Bundesjustizministeriums zusammen. Er wurde dahingehend informiert, daß die betroffenen Gefangenen (deren Zahl ungefähr 25 ist) immer noch eine Gefahr für die Gesellschaft bildeten....insoweit sei ihre Isolation selbst gewählt.

Ihm wurde versichert, diese Angelegenheit sei Gegenstand ständiger Aufmerksamkeits der Regierung und die ergriffenen Maßnahmen würden ständig kontrolliert werden...."

Im März 1990 kritisiert der **UN-Menschenrechtsausschuß** den 3. Bericht der Bundesregierung über die Einhaltung der Menschenrechte in der BRD:

Fragen:

- ob die Maximaldauer von drei Monaten für Einzelhaft, die er als "excessiv" bezeichnete, noch in Geltung sei. (Die Dauer von 3 Monaten ist in § 89 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz festgelegt.)
- ob auf Grund antiterroristischer Gesetze inhaftierte Gefangene für längere Zeit in Isolationshaft gehalten würden. Eine derartige Bestrafung könne psychologische Probleme verursachen. Wenn sie erkrankten werde es diesen Gefangenen nicht erlaubt, einen Arzt ihrer Wahl herbeizuziehen. Werden solche Dinge untersucht?
- ein Vertreter ist über die Behandlung von politischen Aktivisten (!) und über ihre lange Einkerkierung betroffen.

Die Antworten des Vertreters der Bundesregierung sind sehr pauschal:

...die Behörden versuchten, die Bedingungen weiter zu verbessern. Personen, die wegen terroristischer Verbrechen angeklagt seien, meinten oft, besondere Gefangene zu sein, die eine besondere Behandlung verlangen könnten. Um dieses Ziel zu erreichen, hätten sie zu allen möglichen Aktionen Zuflucht genommen, um Aufmerksamkeit auf sich zu lenken...."

1992 schlägt der damalige Justizminister Kinkel vor, über die Haftentlassung einiger Gefangener zu diskutieren - einerseits - andererseits werden neue Strafverfahren mit den Kronzeugen aus der DDR durchgeführt. Kronzeuge heißt, daß, wer mit dem Gericht zusammenarbeitet, andere belastet, mit weniger Strafe zu rechnen hat, gleichgültig, welche Tatvorwürfe gegen ihn vorliegen.

Seit 1973 mußten mindestens 9 Gefangene aus medizinischen Gründen wegen Haftunfähigkeit entlassen werden!

Dokumentationen:

Herausgeber: Pieter Bakker Schut u.a., Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe in das Verteidigungsrecht
4. Aufl., Berlin 1995, Verlag Rote Säge

Hans Michael Empell, Die Menschenrechte der politischen Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland;
Völkerrechtliche Beiträge zum Kampf gegen die Isolationshaft
GNN Verlag, Hamburg 1995